

Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie
übertragener Wirkungsbereich

Firma
SoWi-Holding
Mag. Maximilian Egger, MA
Universitätsstraße 15
6020 Innsbruck

Amtsärztin
Dr. Nadja Ladurner
Bahnhofstraße 35

T +43 463 537-4880
F +43 463 537-6262
epidemieaufsicht@klagenfurt.at
www.klagenfurt.at

Klagenfurt a. W., 11. September 2020

Mag.GH Epidemie/103/2020/pi

Ggst.: BeSt³- Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung
Messeplatz 1/Halle 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Bewilligung gemäß COVID-19-Maßnahmengesetz und COVID-19-LV

B e s c h e i d

über Antrag ergeht nachstehender

Spruch

Die Mag. Abt. Gesundheit, Epidemieaufsicht als Gesundheitsbehörde erteilt dem Veranstalter die

sanitätsrechtliche Bewilligung

zur Durchführung der Veranstaltung „BeSt³- Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung“ im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 03.10.2020 am Messeplatz in der Messehalle 1 in 9020 Klagenfurt.

Diesem Bescheid liegen folgende, mit dem ha. Genehmigungsvermerk 103/2020/pi versehenen Unterlagen zu Grunde:

Präventionskonzept Version 3, Stand: 29. August 2020, Risikomanagement- Prozess, Präventive Sicherheitsmaßnahmen, allgemeine Hygienemaßnahmen, Vorgaben für Ausstellerinnen, Vorgaben für BesucherInnen, reaktive Sicherheitsmaßnahmen , Geländeübersicht, Hallenplan, Risikobewertung

Zahl:

Wie im Präventionskonzept Version 3, Stand: 29. August 2020 beschrieben





Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen nach Zustellung bei der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt a.W., schriftlich, per e-mail (gesundheit@klagenfurt.at), das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstücks) trägt.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (geben Sie bitte das Bescheiddatum und das Geschäftszeichen an), die Bezeichnung der belangten Behörde (Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde ist gem. § 35 Abs. 8 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung, gebührenfrei.

Begründung

Mit Eingabe vom 03.09.2020 hat die SoWi- Holding unter Vorlage des Präventionskonzept Version 3, Stand: 29. August 2020 um die Erteilung der sanitätsrechtlichen Bewilligung zur Durchführung der Veranstaltung „BeSt³-Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung“ im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 03.10.2020 in der Messehalle 1 in 9020 Klagenfurt angesucht.

Der medizinische Amtssachverständigen wurde in der hierzu eingeholten Stellungnahme vom 03.09.2020 angegeben, dass Herr Mag. Maximilian Egger, MA als Covid Beauftragter und Herr Matthias Petz als Covid Beauftragter Stellvertreter genannt werden. Es wurde ein detailliertes Präventionskonzept für den Bereich Veranstaltungsgelände, Geländeübersicht, Hallenplan, Gastronomie, Sanitäreanlagen, Personenzahlen, Programmablauf und An- und Abreise der BesucherInnen vorgelegt.

Das Konzept ist umsichtig durchdacht und schlüssig, weswegen aus amtsärztlicher Sicht zugestimmt werden könne.

Zur Rechtslage:

Gemäß § Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmen Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Gebrauch gemacht und die COVID-19-Lockerungsverordnung erlassen.



Gemäß § 10 Abs 1 leg.cit. gelten als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 leg.cit. sind mit 1. August 2020 Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 200 Personen untersagt. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6 leg.cit.

§ 10 Abs 4 leg.cit. normiert, dass abweichend von Abs. 3 mit 1. August 2020 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Mit 1. September 2020 sind abweichend von Abs. 3 Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

1. die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
2. die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

Gemäß § 10 Abs 5 leg.cit. hat jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

§ 10 Abs 6 leg.cit. normiert, dass bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten ist. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

§ 10 Abs 7 leg.cit. normiert, dass beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten.



Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

Die Behörde hat erwogen, dass das vorgelegte Konzept in sich schlüssig ist.

Auf Grund des positiven Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der Tatsache, dass über Einwendungen nicht abzusprechen war, war spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 35 Abs.8 GebG sind Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Daher sind im gegenständlichen Fall keine Gebühren und Bundesabgaben zu entrichten.

Hinweis:

- Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Genehmigung eine allfällig erforderliche Bewilligung nach anderen Rechtsmaterien nicht ersetzt wird.

Rechtsgrundlagen:

- § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der geltenden Fassung
- COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020, in der geltenden Fassung
- § 35 Abs. 8 Gebührengesetz 1957 (BebG), BGBl. Nr. 267/1957, in der geltenden Fassung

Ergeht an:

- 1) Herrn Mag. Maximilian Egger, MA, Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck , per RSA

Ergeht per E-Mail an:

- 2) Landespolizeidirektion Kärnten – LPD-K-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at
- 3) Stadtpolizeikommando Klagenfurt – SPK-K-Klagenfurt@polizei.gv.at
- 4) Ordnungsamt – wilfried.kammerer@klagenfurt.at

Für die Bürgermeisterin:

Drⁱⁿ Nadja Ladurner
Amtsärztin

Abteilung Gesundheit, Jugend und Familie
Magistrat Klagenfurt am Wörthersee